



## Beitragsordnung

### Deutsche Syringomyelie und Chiari Malformation e.V.

Auf der Grundlage von § 6 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 17. Juni 2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

#### § 1 – Beitragshöhe

Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 50,00 EUR

Der jährliche Mindestbeitrag für die Familienmitgliedschaft beträgt 80,00 EUR\*

Der jährliche Mindestbeitrag für Partnermitgliedschaft beträgt 70,00 EUR\*\*

Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 45,00 EUR

Betroffene Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Beitragszahlung befreit

Kinder über 18 Jahre bleiben beitragsfrei, wenn sie eine unentgeltliche Ausbildung nachweisen.

\* Familienmitgliedschaft = 2 Erwachsene + 1 Kind; jedes weitere Kind zahlt 5,00 EUR

\*\*Partnermitgliedschaft: 2 Erwachsene ohne Kind oder 2 Erwachsene mit betroffenem Kind

Es steht jedem Mitglied frei auch einen höheren Beitrag zu zahlen.

Bedürftige Mitglieder können sich auf begründeten Antrag bei ihrem Sozialleistungsträger auf Übernahme des Mitgliedsbeitrages erkundigen.

#### § 2 - Beitragsfälligkeit

Alle Beiträge sind jährlich jeweils zum 15.02. des Jahres fällig.

#### § 3 – Zahlungsweise

Die Zahlungen erfolgen in der Regel durch SEPA-Lastschrift.

Ausländische Mitglieder zahlen den Beitrag auf das folgende Konto:

Empfänger: Deutsche Syringomyelie und Chiari Malformation e.V. – DSCM e.V.

Bank: Sparkasse Hochfranken

IBAN: DE62 7805 0000 0223 0463 19

BIC: BYLADEM1HOF



## § 4 - Zuschläge

Sollte ein Bankeinzug nicht durchführbar sein, so trägt das Mitglied die entstehenden Rücküberweisungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 €. Für eine Mahnung entstehen Kosten in Höhe von 5,00 €.

## § 5 - Mitgliedsbeitrag bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft

Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres, errechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus je einem Zwölftel des Jahresbeitrags, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate, wobei der Eintrittsmonat als Ganzer zählt.

## § 6 - Mitgliedsbeitrag bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedbeitrags.

## § 7 – Beitragsrückstände

Sofern ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag, trotz zweier Erinnerungen, im Rückstand ist, hat der Vorstand das Recht, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **01.01.2024** in Kraft und gilt bis zu einem neuen Beschluss der Mitgliederversammlung.